



Zur Ermittlung des Kreismeisters des Kreises Rotenburg sowie der Staffelmeister der 1. bis 4. Kreisklassen und der jeweiligen Auf- und Absteiger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV), Kreis Rotenburg im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Kreisspielausschusses Rotenburg (**KSpA**) die Meisterschaftswettbewerbe Kreisliga (**KL**) und 1. – 4. Kreisklassen (**KK**) durch.

Die KL, 1.-4. KK, Ü32 und Ü40 sowie die jeweils zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

Für die Durchführung einer Hallenkreismeisterschaft erfolgt ggfs. eine gesonderte Ausschreibung.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

- 1 Die Teilnehmerzahlen betragen:
 - a. KL: 15 Mannschaften in 1 Staffel
 - b. 1. KK: 28 Mannschaften in 2 Staffeln
 - c. 2. KK: 19 Mannschaften in 2 Staffeln
 - d. 3. KK: 23 Mannschaften in 2 Staffeln
 - e. 4. KK: 28 Mannschaften in 3 Staffeln
 - f. Ü32 KL – 19 Mannschaften in 2 Staffeln
 - g. Ü40 KL – 18 Mannschaften in 2 Staffeln

Die Einteilung der Teilnehmer einer Spielklasse in die jeweiligen Staffeln erfolgt durch den Kreisspielausschuss und ist unanfechtbar.

- 2 Die Teilnehmer jeder Staffel tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus, mit Ausnahme der Ü40 Staffeln. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 36 SpO). Die Ü40 spielen zunächst eine einfache Vorrunde. Nach Abschluss spielen dann die jeweils 5 bestplatzierten Mannschaften eine einfache Meisterschaftsrunde aus. Die übrigen 8 Mannschaften spielen eine oder zwei Platzierungsrunde(n) aus. In der Hinserie erzielte Punkte/Tore werden nicht in die Rückrundenstaffeln übernommen.
- 3 In den 4. KK wird nach dem Norweger-Modell gespielt, d.h. trifft eine gemeldete 9er-Mannschaft auf eine 9er- oder 11er-Mannschaft, wird die jeweilige Spielerzahl auf 8 Feldspieler+1 Torhüter reduziert. Spielfeldgröße, Größe der Tore und Spieldauer bleiben dabei unverändert. Bei Einigung beider Mannschaften VOR dem Spiel und entsprechender Mitteilung an den Schiedsrichter kann auch als 11er-Mannschaft gespielt werden. 9er-Mannschaften können aufsteigen.



Kreisspielausschussvorsitzender: Frank Michaelis – Mob. 0162 7994501
DFBnet-Postfach: frank.michaelis@nfv.evpost.de – E-Mail: frank.michaelis@nfv-rotenburg.de

EIN BALL VERBINDET.

<https://www.nfv-rotenburg.de>



2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der Kreisliga und sämtlichen Kreisklassen teilnehmen wollen, müssen die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen und - mit Ausnahme der untersten Spielklassen sowie AÜ32 und Ü40: sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus einer tieferen Spielklasse, Klassenerhalt in der Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse).
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaften (**SG**) werden zur Teilnahme zugelassen. Die Zulassung ist zu Beginn der Spielserie erneut vom Kreisspielausschussvorsitzenden zu erteilen. Spielgemeinschaften dürfen gemäß Beschluss vom Kreisfußballtag vom 27.6.2024 aus maximal vier Vereinen gebildet werden.
- 3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Herren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein Teamoffizieller zu erfassen.
- 4 Aus der Meldung einer Mannschaft resultiert gemäß § 11a SpO die Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsrichters (siehe Anhang 1).

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV-Kreises Rotenburg (www.nfv-rotenburg.de) bekanntgegeben.
- 2 Pflichtspieltage sind Samstag und Sonntag (Herren) sowie Freitag (Ü32 und Ü40), wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrang hat.
- 3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekanntgegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 4 Spielverlegungen müssen über das DFBnet (Zustimmung beider Vereine) beantragt werden. Vor jeder Halbserie erhalten die Vereine einen Zeitraum, in dem Spielverlegungen - online über das DFBnet - kostenfrei vorgenommen werden können. Die Termine werden rechtzeitig über das DFBnet bekanntgegeben. Ansonsten sind Spielverlegungen nach § 21 SpO nur noch in begründeten Ausnahmefällen und kostenpflichtig (25,00 Euro grundsätzlich sowie 50,00 Euro bei kurzfristigen Verlegungen weniger als 5 Tage vor dem geplanten Spieltermin) möglich. Neue Spieltermine bei Verlegungen dürfen maximal einen Monat nach dem ursprünglichen Spieltermin liegen.

4 - POKALSPIELE

- 1 Am Kreispokal 1 kann jeder Kreisverein mit je einer auf Kreisebene spielenden Mannschaft teilnehmen. Ab dem Viertelfinale werden die Begegnungen im Kreispokal 1 mit Schiedsrichtergespann angesetzt, im Kreispokal 2 ab dem Halbfinale. Der Gewinner des Kreispokals 1 nimmt am Bezirkspokal teil, sofern nicht eine Mannschaft dieses Vereins bereits am Bezirkspokal teilnahmeberechtigt ist. In diesem Fall nimmt der jeweils Nächstplatzierte am Bezirkspokal teil. Sofern beide Endspielteilnehmer nicht teilnahmeberechtigt sind, wird zwischen den beiden unterlegenen Halbfinalisten gelöst.



Kreisspielausschussvorsitzender: Frank Michaelis – Mob. 0162 7994501
DFBnet-Postfach: frank.michaelis@nfv.evpost.de – E-Mail: frank.michaelis@nfv-rotenburg.de

EIN BALL VERBINDET.

<https://www.nfv-rotenburg.de>



- 2 Am Kreispokal 2 können alle unteren Mannschaften der auf Kreisebene spielenden Vereine teilnehmen. Bei den Vereinen auf Bezirksebene oder höher spielt die 2. bzw. 3. Mannschaft im Kreispokal 1. Auf Antrag können 1. Mannschaften der 3. und 4. Kreisklassen für den Kreispokal 2 melden.
- 3 Am Ü32-Kreispokal können alle Ü32-Mannschaften des NFV-Kreises Rotenburg teilnehmen.
- 4 Am Ü40-Kreispokal können alle Ü40-Mannschaften des NFV-Kreises Rotenburg teilnehmen.
- 5 Die Austragung aller Pokalspiele erfolgt im KO-System. Steht das Spiel nach regulärem Spielende unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV (dies gilt auch für die Endspiele).
- 6 Der Platzverein kann auf sein Heimrecht verzichten.
- 7 Bei Unbespielbarkeit des Platzes (der Plätze) der Heimmannschaft ist grundsätzlich auf dem Platz des Gegners zu spielen, soweit es die Platzverhältnisse dort zulassen.
- 8 Alle Endspiele finden gemeinsam am 'Tag der Endspiele' statt.
- 9 Eine Fahrtkostenerstattung für den anreisenden Verein entfällt.
- 10 Die Schiedsrichterkosten sowie den Platzbau übernimmt der Heimverein.

5 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicherzustellen, dass dem Gast **ausreichend** Gelegenheit gegeben wird, zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten (§ 24 Abs. 3 SpO).
- 2 Bei witterungsbedingten Spielausfällen ist gem. § 22 SpO zu verfahren. Es sind vom Platzverein gem. § 22(4) der Staffelleiter, der Gegner, der Schiedsrichteransetzer und der Schiedsrichter rechtzeitig telefonisch zu benachrichtigen. Gleiche Regelung gilt für Spielabsagen wegen Spielermangels, unabhängig davon, welcher Verein das Spiel absagt. Die Spielpaarung ist im DFBnet als ausgefallen einzugeben.
Missbrauch im Sinne von § 22 Abs. 5 SpO ist auch dann gegeben, wenn der Platzverein die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 10 Tagen an den zuständigen Staffelleiter eingesandt hat.
- 3 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze **nicht benutzbar** sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).
- 4 In der Hinserie sind die Spiele bei Unbespielbarkeit der Plätze der Heimmannschaft auf dem Platz des Gegners auszutragen, sofern dies die Platzverhältnisse dort zulassen. Das Rückspiel wird dann bei der Heimmannschaft ausgetragen.
- 5 Für die Spielkleidung gelten § 23 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO. Abweichend von §. 23 Abs. 2 SpO hat bei Farbgleichheit der **Heimverein** die Spielkleidung zu tauschen.





- 6 Das Abbrennen von Pyrotechnik ist auf allen Sportplätzen ausnahmslos verboten!

6 - SPIELMODUS ALTSENIOREN

- 1 In den Ü32-Kreisligen müssen die Spieler am Spieltag 32 Jahre alt sein. Es können pro Spiel bis zu 3 Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag 30 Jahre alt sind. Die Spielzeit für Ü32-Mannschaften beträgt 2 x 35 Minuten.
- 2 In den Ü40-Kreisligen müssen die Spieler am Spieltag 40 Jahre alt sein. Es können pro Spiel bis zu 3 Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag 38 Jahre alt sind. In den Ü40 7er-Ligen beträgt die Spielzeit 2 x 30 Minuten.
- 3 Ü32-Spieler ab 32 Jahren und Ü40-Spieler ab 40 Jahren können Gastspielerlaubnisse beantragen (letzter Antragstermin ist der 15.04. der Rückserie), sofern die Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 2 SpO erfüllt sind. Pro Spiel können bei Ü32 (11er Mannschaften) bis zu 4 Gastspieler und bei der Ü40 (7er Mannschaften) bis zu 3 Gastspieler eingesetzt werden, die das 32. bzw. das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen.

7 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben der §§ 24 Abs. 2 und 28 SpO.
- 2 Spieler, die in einer höheren Mannschaft festgespielt sind (§ 14 SpO) sind nicht spielberechtigt. Spieler können am Saisonende nur dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 14 SpO vor dem viertletzten Pflichtspiel der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft). Zu den (viertletzten) Pflichtspielen zählen nicht evtl. Entscheidungs- oder Pokalspiele, die nach Ende der Punktspielserie angesetzt sind. § 14 Abs. 4 Satz 1 SpO findet im Kreis Rotenburg keine Anwendung.
- 3 Für Auswechslungen gilt § 30 SpO
- 4 In der Kreisliga dürfen bis zu 5 Spielende in das Spiel eingewechselt werden. Diese Regelung gilt auch für DFB-Pokalspiele des Kreispokals 1.
- 5 In der 1. bis 4. Kreisklasse sowie bei der Ü32 und Ü40 dürfen bis zu 5 Spielende aus- und wieder eingewechselt werden. Diese Regelung gilt auch für alle Pokalspiele der Ü32 und Ü-40 Mannschaften sowie des Kreispokals 2.
- 6 Für Relegationsspiele gelten die Regelungen der jeweiligen Spielklasse. Bei Spielen zwischen der Kreisliga und 1. Kreisklasse gelten die Regelungen der 1. Kreisklasse.

8 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung. Die Verwaltungsgebühr für einen Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) beträgt 30,00 Euro.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.



Kreisspielausschussvorsitzender: Frank Michaelis – Mob. 0162 7994501
DFBnet-Postfach: frank.michaelis@nfv.evpost.de – E-Mail: frank.michaelis@nfv-rotenburg.de

EIN BALL VERBINDET.

<https://www.nfv-rotenburg.de>



9 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.nfv-rotenburg.de veröffentlicht
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter und -Assistenten von der Kreisliga bis zur **4. Kreisklasse** rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab (Spesenpool).
- 4 Bei den Ü32 und Ü40 rechnen die Schiedsrichter ihre Aufwandsentschädigung unmittelbar mit dem Heimverein ab.

10 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und dessen Durchführung (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KSpA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Rotenburg (**KSG**).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des KSG sind unter www.nfv-rotenburg.de veröffentlicht.

11 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

Meister und Staffelsieger müssen aufsteigen (gilt nicht für Ü32 sowie Ü40).

In Anlehnung an die Spielordnung des NFV wird der Auf- und Abstieg zur Spielserie 2027/2028 in den einzelnen Klassen wie folgt geregelt:

1 **Kreisliga**

Der Erstplatzierte der Kreisliga ist Kreismeister. Der Meister steigt in die Bezirksliga (**BL**) auf. Der Tabellenzweite hat die Möglichkeit, in Relegationsspielen mit dem jeweiligen Zweiten der Kreisligen VER und OHZ und dem bestplatzierten Absteiger der BL um einen weiteren Aufstiegsplatz in die BL zu spielen. Diese Relegation findet nur statt, wenn die entsprechende Bezirksligastaffel nicht über der Sollstärke spielt. Die **drei** Tabellenletzten steigen in die 1. Kreisklasse ab.

Sofern aufgrund der Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga die Sollzahl der Kreisliga (14) unterschritten werden, wird der freie Platz durch zusätzliche Aufsteiger aus der 1. Kreisklasse aufgefüllt. Sofern durch mehr Absteiger aus der Bezirksliga die Sollzahl der Kreisliga überschritten wird, spielt die Kreisliga mit entsprechend mehr Mannschaften in der Saison 2027/2028.

2 **1. Kreisklasse**

Die Sieger beider Staffeln und der Sieger des Relegationsspiels der Tabellenzweiten steigen in die Kreisliga auf. Die Tabellenletzten und -vorletzten beider Staffeln steigen in die 2. Kreisklasse ab.



Kreisspielausschussvorsitzender: Frank Michaelis – Mob. 0162 7994501
DFBnet-Postfach: frank.michaelis@nfv.evpost.de – E-Mail: frank.michaelis@nfv-rotenburg.de

EIN BALL VERBINDET.

<https://www.nfv-rotenburg.de>



3 **2. Kreisklasse**

Die Sieger beider Staffeln steigen in die 1. Kreisklasse auf. Die Tabellenletzten beider Staffeln steigen in die 3. Kreisklasse ab.

4 **3. Kreisklasse**

Die Sieger und Tabellenzweiten beider Staffeln steigen in die 2. Kreisklasse auf. Die Tabellenletzten beider Staffeln steigen in die 4. Kreisklasse ab.

5 **4. Kreisklasse**

Die Sieger der drei Staffeln steigen in die 3. Kreisklasse auf.

6 **Ü32 - Kreislige**

Die beiden Staffelsieger spielen den Kreismeister aus. In der Saison 2026/2027 findet dieses Spiel beim Staffelsieger der Ü32-Kreislige SÜD statt. Sollte ein Vertreter aus dem Kreis OHZ Staffelsieger sein, so spielt stattdessen der nächstplatzierte Vertreter aus dem Kreis ROW um die Kreismeisterschaft.

Der Kreismeister nimmt an der Bezirksmeisterschaft teil. Bei Verzicht des Meisters kann der Vizemeister teilnehmen.

Der Meister und der Kreispokalsieger sind berechtigt, an der Niedersachsenmeisterschaft für Ü32-Mannschaften teilzunehmen (vorbehaltlich der vom Verband zur Verfügung gestellten Startplätze pro Kreis). Sollte nur 1 Startplatz für den Kreis vorhanden sein, so hat der Meister Vorrang.

7 **Ü40 - Kreislige**

Der Meister und der Kreispokalsieger sind berechtigt, an der Niedersachsenmeisterschaft für Ü40-Mannschaften (7er) teilzunehmen (vorbehaltlich der vom Verband zur Verfügung gestellten Startplätze pro Kreis). Sollte nur 1 Startplatz für den Kreis vorhanden sein, so hat der Meister Vorrang.

8 **Spielbetrieb Ü50/Ü60/Ü65**

Die Ü50/Ü60/Ü65 – Staffeln spielen unter der Regie der Kreise Verden (VER) und Osterholz (OHZ). Es gelten die dortigen Ausschreibungen.

9 **Abmelden einer Mannschaft**

Soll eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, so ist nach § 38(1) der SpO die Genehmigung der spielleitenden Stelle einzuholen. Die Mannschaft gilt als 1. Absteiger. Sofern sie zur neuen Spielserie wieder angemeldet wird, kann sie eine Klasse tiefer eingestuft werden. Für das Zurückziehen einer Mannschaft nach Fertigstellung der Spielpläne (Freigabe im DFBnet) wird der Verein mit Verwaltungskosten in Höhe von 50,00 Euro belegt.



**10 Freundschaftsspiele**

Freundschaftsspiele/-turniere sind bis spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin durch den gastgebenden Verein im DFBnet anzusetzen; dort ist beim Button Schiedsrichteranzetzung entweder die Auswahl „Standardanzetzung“ – Schiedsrichter wird vom KSA angesetzt oder „Vereinsanzetzung (Heimverein)“ – der Verein stellt den Schiedsrichter - zu nutzen. Bei kürzerer Frist sind die Spiele dem jeweiligen Staffelleiter zu melden, der sie dann im DFBnet ansetzt. Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2, I. Abs. (14) in Tateinheit mit Abs. (21) SpO geahndet.

Bei Freundschaftsspielen ab Kreisliga oder höher (beide Mannschaften) setzt der KSA Schiedsrichtergespanne an.

12 - ENTSCHEIDUNGSSPIELE / RELEGATIONSSPIELE

- 1 Gemäß § 41 Abs. 4 der NFV-Spielordnung müssen Entscheidungsspiele verlängert werden. Steht ein Spiel nach der Verlängerung noch unentschieden, erfolgt ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV.
- 2 Bei Spielen auf neutralen Plätzen hat der Ausrichter (Platzverein) für Spielbälle und Eintrittskarten Sorge zu tragen. Platzordner sind ebenfalls zu stellen. Beide teilnehmenden Vereine haben jeweils einen Platzkassierer zusätzlich zu stellen. Die Vereine erhalten jeweils 25 Freikarten für die Spieler und Betreuer.
- 3 Bei Teilnahme von mehr als 2 Mannschaften an Relegationsspielen ohne Rückspiel erfolgt unabhängig vom jeweiligen Ergebnis immer ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV und keine Verlängerung.
- 4 Abrechnung bei Entscheidungs- oder Relegationsspielen:
 - 15% der Bruttoeinnahmen für Platzbau und Werbung, mindestens 40,00 Euro.
 - Schiedsrichter- und SR-Assistentenkosten.
 - Fahrtkosten je Mannschaft 0,75 € je gefahrenen km.
 - Teilung des Reingewinns zu gleichen Teilen auf beide Vereine.
 - Bei einem Defizit haben beide Vereine die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

13 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli des Jahres.

gez. Frank Michaelis

20. Juli 2026

NFV-Kreis Rotenburg
Vorsitzender Kreisspielausschuss



Kreisspielausschussvorsitzender: Frank Michaelis – Mob. 0162 7994501
DFBnet-Postfach: frank.michaelis@nfv.evpost.de – E-Mail: frank.michaelis@nfv-rotenburg.de

EIN BALL VERBINDET.

<https://www.nfv-rotenburg.de>



ANHANG 1: ANERKENNUNGSKRITERIEN SCHIEDSRICHTER

Gemäß §11a SpO ist jeder Verein verpflichtet, so viele Schiedsrichter an den jeweiligen Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, wie der Verein Mannschaften zum Pflichtspielbetrieb (mit verbandsseitiger Schiedsrichteranzetzung) gemeldet hat.

Es gelten die folgenden im Bezirk Lüneburg einheitlichen Regelungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter:

10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen oder

15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen oder

20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen,

sowie das Ablegen der theoretischen Kreisleistungsprüfung.

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied oder für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands Schiedsrichterausschuss tätig sind auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBnet nachvollziehbare und anrechenbare Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung.

Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 NFV-SRO.

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotientenregelung Anwendung findet haben sie dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBnet-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung zum erfolgreichen Absolvieren eines Anwärterlehrgangs ist nicht erforderlich.

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§



Kreisspielausschussvorsitzender: Frank Michaelis – Mob. 0162 7994501
DFBnet-Postfach: frank.michaelis@nfv.evpost.de – E-Mail: frank.michaelis@nfv-rotenburg.de

EIN BALL VERBINDET.

<https://www.nfv-rotenburg.de>



2 Abs. 3 b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).

Es gelten die folgenden Sanktionen bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls:

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe vom zuständigen Kreisspielausschuss gem. Anhang 2 I. (11) SpO erhoben in Höhe von:

- Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga 100,00 € (1. Verstoß) 200,00 € (2. Verst.)
- Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga 200,00 € (1. Verstoß) 300,00 € (2. Verst.)
- Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga 300,00 € (1. Verstoß) 400,00 € (2. Verst.)
- Vereine ohne Herrenmannschaften 100,00 € (1. Verstoß) 200,00 € (2. Verst.)

Mit dem 2. Folgeverstoß kann für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der am höchsten spielenden Herrenmannschaft des Vereins im Bezirk Lüneburg. Der Punktabzug erfolgt durch den Spielausschuss der jeweiligen Ebene, in der die betroffene Mannschaft spielt. Bei Spielgemeinschaften wird das Schiedsrichterfehl dem federführenden Verein angelastet.

Erfüllt ein Verein das SR-Soll nach einer Bestrafung wieder, wird der Verein beim nächsten Verstoß um eine Sanktionsstufe zur letzten Bestrafung zurückgesetzt.



Kreisspielausschussvorsitzender: Frank Michaelis – Mob. 0162 7994501
DFBnet-Postfach: frank.michaelis@nfv.evpost.de – E-Mail: frank.michaelis@nfv-rotenburg.de

EIN BALL VERBINDET.

<https://www.nfv-rotenburg.de>